

Erläuterung Lohndeklaration UVG

Diese Lohndeklaration dient zur Berechnung der endgültigen Prämien. Lohnbücher, Arbeitszeit-Aufzeichnungen und weitere Grundlagen für die Lohndeklaration sind während mindestens fünf Jahren aufzubewahren (UVV Art. 116/3).

(UVG = Bundesgesetz über die Unfallversicherung; UVV = Verordnung über die Unfallversicherung)

Wir bitten Sie, die Lohnsummendeklaration bis spätestens zum angegebenen Datum zurückzusenden. Falls dieser Termin nicht eingehalten werden kann, müssten wir eine Abrechnung aufgrund geschätzter Lohnsummen – unter Berücksichtigung eines Zuschlags – vornehmen.

1. Obligatorische Versicherung

Definition des prämienspflichtigen Lohns:

- Als prämienspflichtiger Lohn gilt der nach der Bundesgesetzgebung über die AHV massgebende Lohn. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Zusätzlich prämienspflichtig sind:

- Bruttobezüge von noch nicht AHV-pflichtigen Jugendlichen
- Bruttobezüge von AHV-Rentnerinnen und -Rentnern, ohne Berücksichtigung der Freigrenze

Nicht prämienspflichtig sind:

- Familienzulagen, die im orts- oder branchenüblichen Rahmen als Kinder-, Ausbildungs- oder Haushaltszulagen gewährt werden
- Lohnersatzartige Leistungen Dritter, die infolge Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militärdienst, Zivildienst oder Arbeitslosigkeit bezogen werden
- Der maximal prämienspflichtige Lohn pro versicherte Person beträgt 148 200 Franken im Jahr, respektive 12 350 Franken im Monat.

2. Freiwillige Versicherung

Für freiwillig versicherte Personen ist die im Versicherungsvertrag festgelegte Lohnsumme verbindlich.